

Der Landtag von Niederösterreich hat am 6. Oktober 2011 beschlossen:

Änderung des NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. 4700, wird wie folgt geändert:

1. § 12 lautet:

„Das Stiftungsvermögen

§ 12

(1) Das der Stiftung gewidmete Vermögen (Stammvermögen) ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat. Die Anlage ist der Stiftungsbehörde nachzuweisen. Änderungen in der Anlegung des Stammvermögens sind zulässig, wenn dadurch keine Wertverminderung eintritt.

(2) Das Stammvermögen ist zu erhalten und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

(3) Wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit dürfen von einer Stiftung errichtet werden, wenn keine Wertminderung des Stiftungsstammvermögens zu erwarten ist und die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet ist. Wirtschaftliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen von einer Stiftung nicht errichtet werden und die Beteiligung von Stiftungen an wirtschaftlichen Unternehmungen ist unzulässig.

(4) Für Vermögensgegenstände, die einer Abnutzung oder Wertminderung unterliegen, sind die erforderlichen Instandhaltungs- und Erneuerungsrücklagen zu bilden.

(5) Die Aufnahme von Darlehen oder der Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß die Verzinsung und Tilgung ohne Inanspruchnahme des Stammvermögens gesichert sind.

(6) Die Übernahme einer Bürgschaft und sonstigen Haftung ist unzulässig.“

2. Die Überschrift des § 13 lautet „Aufsicht über Stiftungen“.

3. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Stiftungen unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Diese hat die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen.“

4. § 13 Abs. 2 entfällt. Im § 13 erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnungen Abs. 2 und 3.

5. Im § 13 Abs. 2 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Der Rechnungsabschluß hat einen vollständigen Überblick über die finanzielle Situation der Stiftung zu diesem Stichtag zu enthalten.“

6. Im § 13 Abs. 3 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Von der Stiftungsbehörde verlangte Auskünfte sind zu erteilen.“

7. Im § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde:

1. Änderungen in der Anlegungsart des Stammvermögens;
1. die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Stiftungsvermögen;
2. der Erwerb von unbeweglichem Stiftungsvermögen, wenn der ortsübliche Preis überschritten wird;
3. die Aufnahme eines Darlehens;
4. die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z.B. durch einen Leasingvertrag), sofern sie nicht mit den Erträgen im Einklang steht;
5. die Abgabe einer unbedingten Erbserklärung sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, die durch eine Bedingung oder eine Auflage beschwert ist.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Rechtsgeschäft den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und insbesondere die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin gewährleistet ist sowie keine Wertminderung des Stammvermögens zu erwarten ist.“

8. Im § 30 Abs. 3 wird das Gesetzeszitat „§ 13 Abs. 3“ durch das Gesetzeszitat „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.